

Insoweit wäre es geradezu nicht nachvollziehbar, wenn in den Fällen, in denen das Autohaus selbst Geschädigter ist, das Autohaus so behandelt würde, als wäre es der unbeholfene private Geschädigte.

Praxis

Für den Sachverständigen ändert sich im Wesentlichen nichts. Er ist weiterhin verpflichtet, den Restwert auf dem allgemeinen regionalen Markt – also dem Markt der örtlich ansässigen Vertrags- und seriösen Gebrauchtwagenhändler – zu ermitteln.

Lediglich in Fällen, in denen der Geschädigte ein Autohaus ist oder zumindest ein Unternehmen, das mit dem Handel von Gebrauchtfahrzeugen befasst ist, hat er den Restwert auch unter Berücksichtigung des Sondermarktes zu ermitteln.

Selbstverständlich ist auch hier der Sachverständige gehalten, die Plausibilität der Angebote des Sondermarktes mit Sachverstand zu überprüfen.

- **Verkauf eines ehemaligen Mietwagens mit der Angabe „Werkswagen“**
OLG Koblenz, Urteil vom 25.07.2019, AZ: 6 U 80/19

Hintergrund

Gegenstand des Rechtsstreits war ein Gebrauchtwagenkauf. Der Beklagte veräußerte als gewerblicher Händler einen Pkw an die Kläger. Zuvor hatte der Beklagte das Fahrzeug von einer internationalen Autovermietung erworben, welche das Fahrzeug als Mietwagen genutzt hatte. Im Kaufvertrag bezeichnete der Beklagte das Fahrzeug allerdings ausdrücklich als „Werkswagen“.

Nachdem den Klägern der Umstand bekannt geworden war, dass es sich tatsächlich um einen vorher als Mietwagen genutzten Pkw handelte, verweigerten sie die Abnahme des Fahrzeuges.

Sodann nahmen sie den Beklagten gerichtlich auf Rückabwicklung des Kaufvertrages in Anspruch. Das LG Mainz (Urteil vom 07.12.2018, AZ: 1 O 135/17) lehnte die Klage noch ab und gab dem Beklagten Recht. Die dagegen eingelegte Berufung der Kläger vor dem OLG Koblenz war indes erfolgreich.

Aussage

Das OLG Koblenz verurteilte den Beklagten zur Rückabwicklung des Fahrzeugkaufs. Beim Autokauf werde der Begriff „Werkswagen“ allgemein so verstanden, dass das Fahrzeug entweder im Werk zu betrieblichen Zwecken genutzt werde oder von einem Mitarbeiter vergünstigt gekauft, eine gewisse Zeit genutzt und dann auf dem freien Markt wiederverkauft werde.

Dagegen werde mit dem Begriff „Werkswagen“ eine vorherige Nutzung als Mietwagen üblicherweise nicht verbunden. Der Umstand, dass die Fahrzeugherstellerin bzw. auch der Beklagte den Begriff „Werkswagen“ intern möglicherweise weiter fassten, sei unerheblich.

Somit kam das OLG Koblenz zu dem Ergebnis, dass das verkaufte Fahrzeug nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufwies. Der Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufs der Kläger bestand.

Praxis

Bei Verkauf von Gebrauchtwagen ist Vorsicht geboten. Im Kaufvertrag sollte genauestens überprüft werden, ob die gemachten Angaben tatsächlich auch zutreffen. Bei gebräuchlichen Begriffen kommt es hierbei stets auf den sogenannten „Empfängerhorizont“ an.

Es ist zu fragen, wie ein Käufer üblicherweise einen solchen Begriff verstehen darf. Danach ist ein Mietwagen eben gerade kein Werkswagen – auch wenn dies eventuell betriebsintern bzw. herstellerbezogen anders gesehen wird.

Der Händler verlor demnach vor dem OLG Koblenz.

- **Wertersatzpflicht bei Zulassung und anschließender Nutzung eines gekauften Gebrauchtfahrzeugs**

LG Heidelberg, Urteil vom 09.01.2019, AZ: 1 S 34/18

Hintergrund

Der Kläger beehrte vor Gericht die Rückabwicklung eines finanzierten Fahrzeugkaufes gegenüber der Beklagten. Das Fahrzeug hatte er am 11.09.2017 bei der Beklagten bestellt. Es handelte sich um einen gebrauchten VW Tiguan. Der Kläger leistete eine Anzahlung und finanzierte den restlichen Kaufpreis in Höhe von 22.000,00 € bei der Volkswagen Bank GmbH.

Die Abholung des Fahrzeugs durch den Kläger erfolgte am 15.09.2017, nachdem der Kläger das Fahrzeug vorher auf sich zugelassen hatte.

Vorher war ihm von einem Mitarbeiter der Beklagten erklärt worden, dass eine Übergabe mit einer „roten Nummer“ nicht möglich sei. Nach einem Widerruf des Darlehensvertrages durch den Kläger am 18.09.2017 wurde der Kauf rückabgewickelt und die geleistete Anzahlung durch die Beklagte zurückerstattet – allerdings wurde ein Wertersatz in Höhe von 837,00 € abgezogen. Diesen Differenzbetrag forderte der Kläger zunächst vor dem AG Wiesloch ein.

Das AG Wiesloch (Urteil vom 29.06.2018, AZ: 1 C 19/18) gab der Klage statt und verurteilte die Beklagte zur Bezahlung der 837,00 € an den Kläger. Das LG Heidelberg hob die Entscheidung auf und gab der Berufung der Beklagten statt.

Aussage

Der Kläger schuldet der Beklagten die Erstattung von Wertersatz für die Nutzung des Gebrauchtwagens. Der Widerruf des Darlehensvertrages im Rahmen des vorliegenden verbundenen Geschäfts gemäß § 358 Abs. 2 BGB habe zur Folge, dass der Kläger auch nicht mehr an den mit dem Darlehensvertrag verbundenen Kaufvertrag gebunden sei.

Auf die Rückabwicklung eines verbundenen Vertrages seien gemäß § 358 Abs. 4 S. 1 BGB die Vorschriften der §§ 355 Abs. 3, 357 – 357b BGB entsprechend anzuwenden. § 357 Abs. 7 sei hier einschlägig, da hier ein Kaufvertrag über Waren vorlag.

Gemäß § 357 Abs. 7 BGB schulde dann allerdings der Käufer Wertersatz. Die Anwendung des § 357 BGB werde auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Präsenzkau (im Gegensatz zum Fernabsatzvertrag bzw. Haustürgeschäft) vorlag. Diesbezüglich sei der Wortlaut des § 358 Abs. 4 S. 1 BGB eindeutig.

Das LG Heidelberg bejahte die Anwendbarkeit des § 357 BGB und damit die Verpflichtung des Käufers zum Wertersatz bei Widerruf im Rahmen eines Präsenzkaufs auch aus systematischen Gründen bzw. teleologischen Erwägungen heraus. Auch die Behauptung des Klägers, dass verkaufte Fahrzeug sei mangelhaft gewesen, half diesem nicht weiter.

Diesbezüglich stellte das LG Heidelberg fest, dass sich der Kläger nicht für den Rücktritt wegen Sachmangels, sondern für den Widerruf entschieden habe. Bei einem Widerruf des Fahrzeugkaufes werde allerdings nunmal entsprechender Wertersatz geschuldet. Der Kläger war diesbezüglich an seine Entscheidung gebunden.

Auch das Vorliegen eines zu ersetzenden Wertverlustes bejahte das LG Heidelberg im Gegensatz zum AG Wiesloch. Denn die Zulassung des Fahrzeuges und der anschließende Gebrauch des zugelassenen Fahrzeuges seien – entgegen der Ansicht des AG Wiesloch und des Klägers – über eine nach § 357 Abs. 7 Nr. 1 BGB gestattete bloße Prüfung seiner

Beschaffenheit, Eigenschaften und seiner Funktionsweise hinausgegangen und hätten demgemäß zum entsprechenden Wertverlust geführt.

Abzustellen sei dabei darauf, wie ein Verbraucher beim Testen und Ausprobieren der gleichen Ware in einem Warengeschäft – im stationären Handel – typischerweise hätte verfahren können. Dort könne einem potenziellen Kunden eine Probefahrt mit sogenannten „Roten (Händler-)Kennzeichen“ gemäß § 16 FZV oder auf einem nicht-öffentlichen Gelände ermöglicht werden. Die Zulassung des Fahrzeugs mit anschließendem Gebrauch gehe darüber hinaus.

Die Zulassung führe dann auch zu einem entsprechenden Wertverlust, wobei hier eine Beeinträchtigung der Sachsubstanz nicht notwendig sei. Die Anzahl der Vorbesitzer eines Fahrzeugs stelle einen maßgeblichen wertbildenden Faktor dar. Allein durch die Zulassung trete mithin ein entsprechender Wertverlust ein (regelmäßig 20 %).

Der Kläger sei auch mit der dem Darlehensvertrag beigefügten Widerrufsbelehrung der Volkswagen Bank GmbH richtig und ausreichend belehrt worden. Auch diese Voraussetzung der Geltendmachung von Wertersatz lag mithin vor.

Praxis

Das Urteil des LG Heidelberg, welches das erstinstanzliche Urteil aufhob und abänderte, setzt sich ausführlich mit der Frage auseinander, ob und unter welchen Umständen ein Fahrzeugkäufer bei einem sogenannten „Präsenzkauf“ nach Widerruf Wertersatz leisten muss.

Diese Frage ist für den Händler von erheblicher Bedeutung, tritt doch allein schon durch die weitere Zulassung ein erheblicher Wertverlust ein.

Wählt der Kunde den Weg des Widerrufs und stützt sich nicht auf Sachmängel (dann wäre die Sach- und Rechtslage eine andere!) – so schuldet er auch beim Präsenzkauf Wertersatz. Ausreichend ist es dabei, wenn der Kunde beim finanzierten Kfz-Kauf im Rahmen des Darlehensvertrages über sein Widerrufsrecht und die Folgen des Widerrufs ordnungsgemäß und richtig informiert und belehrt wurde.

Lässt der Kunde das Fahrzeug dann auf seinen Namen zu und nutzt dieses, geht dies deutlich über eine bloße Prüfung hinaus. Dann wird auch Wertersatz geschuldet.

- **Begutachtung durch Sachverständigen bei Schadenhöhe von 869,43 € gerechtfertigt**

AG Bad Segeberg, Urteil vom 28.05.2018, AZ: 17 C 247/16

Hintergrund

Die Parteien streiten vorliegend um die Übernahme des Sachverständigenhonorars. Der Geschädigte klagt selbst gegen den Krafthaftpflichtversicherer des Unfallgegners. Während der Geschädigte das Honorar in Höhe von 292,74 € ersetzt verlangt, hält die Beklagte dagegen, dass es sich vornehmlich um einen derart kleinen Schaden – einen sogenannten Bagatellschaden – handelte, sodass eine Begutachtung durch einen Sachverständigen nicht nötig und ein Kostenvoranschlag ausgereicht hätte.

Aussage

Das AG Bad Segeberg sieht das Klagebegehren des Klägers als begründet an. Grundsätzlich gehören die Sachverständigenkosten zu den Kosten, die der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand ersetzt verlangen kann.

Dass der Geschädigte bei einem Schaden in Höhe von 869,43 € brutto einen Sachverständigen beauftragt, steht auch seiner ihm obliegenden Pflicht der Schadenminderung nicht entgegen. Bei der Beschädigung eines Kraftfahrzeugs ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens dementsprechend grundsätzlich erforderlich. Ausnahmsweise würde dies dann nicht gelten, wenn ein offensichtlicher Bagatellschaden mit einer Schadenhöhe nicht über 700,00 € vorliegen würde.

„Die Einholung eines außergerichtlichen Schadensgutachtens war schadensrechtlich erforderlich. Holt ein Geschädigter zur Schadensfeststellung, insbesondere zur Bestimmung der Schadenshöhe, ein Sachverständigengutachten ein, so hat der Schädiger die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen, soweit die Einholung aus Sicht des Geschädigten im Zeitpunkt der Beauftragung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich war.“

Darüber hinaus ist auf die spezielle Situation des Geschädigten – insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten – Rücksicht zu nehmen. So kann der Geschädigte anhand der Rechnungshöhe des Gutachtens eine etwaige Überhöhung des Honorars feststellen. Seiner ihn im Rahmen des § 249 BGB treffenden Darlegungslast genügt der Geschädigte regelmäßig durch Vorlage – der von ihm beglichenen – Rechnung des mit der Begutachtung seines Fahrzeugs beauftragten Sachverständigen (Indizwirkung). Diese Indizwirkung kommt der Klägerin vornehmlich zugute. Denn unstrittig wurde die Honorarrechnung gezahlt.

Auch ist die Bemessung des Honorars anhand der Schadenhöhe und in Einklang mit der BVSK-Honorartabelle nicht angreifbar. Die Honorartabelle des BVSK ist tragfähiger Anknüpfungspunkt für die Feststellung des üblichen Grundhonorars.

Praxis

Das AG Bad Segeberg gesteht in diesem Fall dem Kläger den Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten zu. Der Bereich von 700,00 € Schadenshöhe sei nicht unterschritten, sodass vorliegend nicht von einem Bagatellschaden ausgegangen werden kann.